

Wien, im April 2017

Stellungnahme Patientenverfügung im Notfall

Das Patientenverfügungsgesetz, welches eine selbstbestimmte Versorgung am Lebensende sicherstellen soll, ist seit 2006 im österreichischen Rechtssystem verankert. Bedauerlicherweise machen wenige Personen davon Gebrauch. Eine Entscheidungsfindung in Situationen, wo der Betroffene dann nicht mehr gefragt werden kann, ist dadurch erschwert. Sich am mutmaßlichen Willen des Patienten zu orientieren oder die Entscheidung in die Hände Dritter zu geben (Sachwalter, Angehörige, Behandlungsteam), birgt das Risiko in sich, im Zweifel Therapiemaßnahmen zu setzen, die der Betroffene, würde man ihn fragen können, möglicherweise ablehnen würde.

Deshalb sollten Personen bereits frühzeitig daran denken und eine Patientenverfügung erstellen. Infos rund um die Patientenverfügung erhalten Sie hier => NÖ Pflege- und Patientenanwaltschaft

Sonderfall Notfall: Die Patientenverfügung ist für diese Situationen gedacht, wo sich das Behandlungsteam vorab mit dem Patienten – und somit auch mit einer Patientenverfügung – beschäftigen kann. Im Notfall, wenn etwa der Rettungs- oder Notarztdienst beigerufen wird, ist es den Sanitätern und Notärzten oftmals nicht möglich, in dieser kurzen Zeit sämtliche Patientenunterlagen zu sichten, wenn schon dringende medizinische Maßnahmen einzuleiten wären. Deshalb regelt der § 12 des Patientenverfügungsgesetzes, dass die medizinische Notfallversorgung unberührt bleibt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet. Somit geht in diesen Fällen die Behandlung vor. Sind jedoch ausreichend Personen vor Ort, sodass die Versorgung begonnen werden kann, so hat ein "Freigespielter" sich mit der Verfügung zu beschäftigen. Ist sie verbindlich, so dürfen die darin abgelehnten Maßnahmen nicht gesetzt werden. Davon unberührt bleiben Situationen, wo der Notarzt mangels Indikation zur weiteren Therapie die Behandlung einstellt oder erst gar nicht beginnt.

Ein Schwachpunkt des Patientenverfügungsgesetzes ist die fehlende Verpflichtung zur Registrierung.

Weiterführende Literatur:

Burkowski/Halmich, SanG Kommentar (2016)

Halmich, Recht für Sanitäter und Notärzte. Die Praxis der präklinischen Notfallversorgung, 2. Auflage (2016)

© Halmich (04/2017)